

Entscheid

**Nr. 200 599 vom 2. März 2018
in der Sache RAS X / IX**

In Sachen: X

**Bestimmter Wohnsitz: in der Kanzlei von Rechtsanwalt A. KEUTGEN
Kirchstrasse 5
4700 EUPEN**

gegen:

den belgischen Staat, vertreten durch den Justizminister, beauftragt mit Asyl und Migration, Sozialeingliederung und Armutsbekämpfung, derzeit den Staatssekretär für Asyl und Migration und Administrative Vereinfachung

DIE DIENSTTUENDE PRÄSIDENTIN DER IX. KAMMER,

Gesehen den Antrag, den X, der erklärt pakistanischer Staatsangehörigkeit zu sein, am 21. August 2014 eingereicht hat, um die Aussetzung der Ausführung und die Nichtigerklärung des Beschlusses des Beauftragten des Justizministers, beauftragt mit Asyl und Migration, Sozialeingliederung und Armutsbekämpfung vom 6. August 2014 zur Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen mit Festhaltung im Hinblick auf Entfernung und des Beschlusses desselben Beauftragten vom 6. August 2014 zum Einreiseverbot, zu beantragen.

Unter Berücksichtigung des Titels *Ibis*, Kapitel 2, Abschnitt IV, Unterabschnitt 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern.

Gesehen den Schriftsatz mit Anmerkungen und die Verwaltungsakte.

Unter Berücksichtigung des Beschlusses vom 25. Januar 2018, in dem die Sitzung am 15. Februar 2018 anberaumt wird.

Gehört den Bericht der Richterin für Ausländerstreitsachen I. VAN DEN BOSSCHE.

Gehört die Anmerkungen der Rechtsanwältin G. WEISGERBER, die *loco* Rechtsanwalt A. KEUTGEN für die antragstellende Partei erscheint und der Rechtsanwältin V. RENSON, die *loco* Rechtsanwälte D. MATRAY und A. HENKES für die beklagte Partei erscheint.

FASST NACH BERATUNG DEN FOLGENDEN ENTSCHEID:

1. Dienliche Daten zur Beurteilung der Sache

1.1 Am 6. August 2014 trifft der Beauftragte des Justizministers, beauftragt mit Asyl und Migration, Sozialeingliederung und Armutsbekämpfung (hiernach: der Beauftragte) einen Beschluss zur Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen mit Festhaltung im Hinblick auf Entfernung (Anlage

13septies), der der antragstellenden Partei am gleichen Tag zur Kenntnis gebracht wurde. Dies ist der erste angefochtene Beschluss.

1.2 Am 6. August 2014 trifft der Beauftragte ebenfalls einen Beschluss zum Einreiseverbot (Anlage 13sexies) für eine Dauer von zwei Jahren, der der antragstellenden Partei am gleichen Tag zur Kenntnis gebracht wurde. Dies ist der zweite angefochtene Beschluss.

2. Bezüglich des Verfahrens

Der antragstellenden Partei wurde der Vorteil des gebührenfreien Verfahrens gewährt, sodass nicht auf die Frage der beklagten Partei eingegangen werden kann, die Kosten des Berufes der antragstellenden Partei zur Last zu legen.

3. Bezüglich der Zulässigkeit

3.1 Von Amts wegen stellt der Rat bezüglich des Teils des ersten angefochtenen Beschlusses, der sich auf die Festhaltung bezieht, seine Nicht-Zuständigkeit fest.

Der Ausländer, der von einer Freiheitsentziehungsmaßnahme betroffen ist, kann gemäß Artikel 71 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern (hiernach: das Ausländergesetz) Einspruch gegen diese Maßnahme einlegen, indem er einen Antrag vor der Ratskammer des Strafgerichts des Ortes einreicht, an dem er seinen Wohnort im Königreich hat beziehungsweise an dem er vorgefunden wurde. Der Rat ist somit nicht zuständig, insoweit die Klage gerichtet ist gegen den Teil des ersten angefochtenen Beschlusses, der sich auf die Festhaltung bezieht. In diesem Maße ist die gegen den ersten angefochtenen Beschluss gerichtete Klage unzulässig.

3.2 Von Amts wegen stellt der Rat bezüglich der übrigen Teile des ersten angefochtenen Beschlusses und bezüglich des zweiten angefochtenen Beschlusses die Unzulässigkeit der Klage fest.

3.2.1 Gemäß Artikel 39/56 Absatz 1 des Ausländergesetzes kann der Ausländer nur Beschwerden vor den Rat bringen, wenn dieser eine Benachteiligung oder ein Interesse nachweist.

Aus den vorbereitenden parlamentarischen Arbeiten des Gesetzes vom 15. September 2006 zur Reform des Staatsrates und zur Schaffung eines Rates für Ausländerstreitsachen geht hervor, dass es der ausdrückliche Willen des Gesetzgebers ist, dass das Verfahren des Rates für Ausländerstreitsachen weitestgehend dem des Staatsrates entspricht. Infolgedessen kann für die Auslegung der verschiedenen Begriffe und Rechtsfiguren auf diejenigen zurückgegriffen werden, die derzeit vom Staatsrat angewendet werden (*Parl. Dok.* Kammer, 2005-2006, Nr. 51-2479/001, 116-117).

Eine antragstellende Partei verfügt über dieses rechtlich erforderliche Interesse, wenn zwei Voraussetzungen erfüllt sind: Sie muss durch die angefochtene administrative Rechtshandlung einen persönlichen, unmittelbaren, gewissen, aktuellen und berechtigten Nachteil erleiden, und die eventuell zu erlassende Nichtigkeitsklärung dieser Rechtshandlung muss ihr einen unmittelbaren und persönlichen Vorteil verschaffen, wie geringfügig auch immer.

Das Interesse, das eine antragstellende Partei nachweisen muss, muss zum Zeitpunkt der Einreichung der Nichtigkeitsklage bestehen, und sie muss dieses Interesse bis zum Entscheid behalten. Die Art des Interesses kann sich zwar entwickeln, doch die antragstellende Partei muss mindestens plausibel machen, dass die Nichtigkeitsklärung ihr einen konkreten Vorteil verschafft.

Eine antragstellende Partei, die ihr Interesse an der von ihr eingereichten Nichtigkeitsklage beim Rat wahren will, muss eine durchgehende und ununterbrochene Achtsamkeit für ihr Verfahren aufweisen. Wenn ihr Interesse aufgrund relevanten Daten in Frage gestellt wird, muss sie darüber einen Standpunkt einnehmen und den aktuellen Charakter ihres Interesses nachweisen (*cf.* Staatsrat 18. Dezember 2012, Nr. 221.810; RAS (GV) 12. Dezember 2014, Nr. 135 040). Wenn sich Zweifel bezüglich ihres Interesses erhebt, gehört es der antragstellenden Partei, dem Rat alle nützlichen Daten zur Beurteilung vorzubringen, die nachweisen können, dass sie in den konkreten Umständen der Sache ein Interesse an der Nichtigkeitsklärung hat (*cf.* Staatsrat 7. Januar 2015, Nr. 229.752).

3.2.2 Als Antwort auf den Beschluss vom 25. Januar 2018, in dem die Parteien zur Sitzung eingeladen werden und ebenfalls gebeten werden, dem Rat alle Informationen und Schriftstücke bezüglich der aktuellen Umstände der antragstellenden Partei vorzulegen, teilt die beklagte Partei mittels eines Briefes vom 1. Februar 2018 und des beigefügten Berichts der Ausreise mit, dass die antragstellende Partei am 30. Oktober 2014 ohne Widerstand nach Pakistan geflogen wurde.

In der Sitzung vom 15. Februar 2018 weist die diensttuende Präsidentin auf diese Daten und die Ausführung der Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen hin. Sie weist daneben darauf hin, dass die Frist des Einreiseverbots seit dem Entfernen der antragstellenden Partei zu laufen begonnen hat, und somit seit dem 30. Oktober 2016 abgelaufen ist. Sie fragt die Rechtsanwältin der antragstellenden Partei nach ihrem Interesse. Diese ist der Meinung, dass die antragstellende Partei immer noch ein Interesse habe, weil diese ausgewiesen wurde. Die beklagte Partei bestätigt die Rückführung am 30. Oktober 2014, sodass es bezüglich der Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen kein Interesse mehr gebe und führt an, dass das Einreiseverbot bereits seit dem Jahre 2016 abgelaufen sei. Sie weist auf den Bericht der Ausreise hin, in dem angegeben werde, dass die antragstellende Partei sich nicht geweigert hat, auszureisen.

Bezüglich der Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen mit Rückführung zur Grenze weist der Rat darauf hin, dass die antragstellende Partei durch die Entfernung ins Herkunftsland die Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen ausgeführt hat und dass die Klage diesbezüglich also gegenstandslos geworden ist. Die Tatsache, dass die antragstellende Partei rückgeführt wurde statt freiwillig ausgereist ist, ändert nichts an der Tatsache, dass die Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen mit Rückführung zur Grenze ausgeführt wurde.

Bezüglich des Einreiseverbots für eine Dauer von zwei Jahren weist der Rat darauf hin, dass Artikel 74/11 § 3 Absatz 1 des Ausländergesetzes lautet wie folgt:

„Das Einreiseverbot tritt am Tag seiner Notifizierung in Kraft.“

Artikel 74/11 des Ausländergesetzes stellt die Umsetzung des Artikels 11 der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (hiernach: die Rückführungsrichtlinie) dar.

Der Europäischen Gerichtshof hat im Entscheid *Ouhrami* vom 26. Juli 2017 geurteilt, dass das Einreiseverbot erst wirksam wird, ab dem Zeitpunkt der freiwilligen Ausreise oder der Vollstreckung der Rückkehrverpflichtung und folglich der tatsächlichen Rückreise des Betroffenen in sein Herkunftsland, in ein Transitland oder in ein anderes Drittland (EuGH, 26. Juli 2017, *Ouhrami*, C- 225/16, Rn. 49).

Im selben Entscheid hat der Gerichtshof darauf hingewiesen, dass die Bestimmung des Zeitpunkts, ab dem die Dauer des Einreiseverbots zu berechnen ist, nicht in das Ermessen jedes einzelnen Mitgliedstaats gestellt sein kann. Der Gerichtshof präzisiert, dass *„(w)ürde es (...) hingenommen, dass ein Einreiseverbot, dessen Rechtsgrundlage ein auf Unionsebene harmonisiertes Regelwerk ist, je nach den von den Mitgliedstaaten durch ihre nationalen Gesetzgebungsorgane getroffenen Entscheidungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten wirksam wird oder erlischt, wäre der Zweck gefährdet, der mit der Richtlinie 2008/115 und diesen Einreiseverboten verfolgt wird“* (EuGH, 26. Juli 2017, *Ouhrami*, C- 225/16, Rn. 40-41).

Schließlich weist der Rat noch darauf hin, dass, infolge des im Artikel 4 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union festgelegten Grundsatzes der loyalen Zusammenarbeit, die nationalen Behörde, und also auch der nationale Richter, die uniforme Auslegung, die den Europäische Gerichtshof Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts bereits gegeben hat, berücksichtigen müssen. Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes stellt übrigens, neben dem primären und sekundären Gemeinschaftsrecht, ebenfalls eine Quelle des Gemeinschaftsrechts dar. Durch die Auslegung einer Bestimmung des Gemeinschaftsrechts, die der Gerichtshof in Ausübung seiner Befugnisse aus Artikel 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vornimmt, wird erforderlichenfalls erläutert und verdeutlicht, in welchem Sinne und mit welcher Bedeutung diese Bestimmung ab ihrem Inkrafttreten zu verstehen und anzuwenden ist oder gewesen wäre (EuGH 13. Januar 2004, C-453/00, *Kühne und Heitz*, Rn. 21).

Aufgrund des Hervorgehenden muss also festgestellt werden, dass das am 6. August 2014 getroffene und notifizierte Einreiseverbot vom 6. August ab dem 30. Oktober 2014 – Datum der Rückführung – wirksam geworden ist. Somit ist die Frist von zwei Jahren seit dem 30. Oktober 2016 abgelaufen. Die beklagte Partei bestätigt in der Sitzung, dass das Einreiseverbot bereits seit dem Jahre 2016 abgelaufen ist. Der Rat kann folglich nur feststellen, dass gegen die antragstellende Partei nicht länger ein Einreiseverbot besteht. Die Rechtsanwältin der antragstellenden Partei beschränkt sich in der Sitzung nur dazu, anzuführen, dass die antragstellende Partei immer noch ein Interesse habe, weil diese ausgewiesen wurde, aber mit dieser Darlegung stellt sie nicht klar, in welcher Weise die antragstellende Partei noch durch das abgelaufene Einreiseverbot benachteiligt würde und in welcher Weise die Nichtigerklärung dieses Einreiseverbots der antragstellenden Partei noch einen Vorteil verschaffen würde. Somit muss der Rat feststellen, dass die antragstellende Partei das rechtlich erforderliche, aktuelle Interesse bezüglich des Beschlusses zum Einreiseverbot nicht nachweist (cf. Staatsrat 18. Dezember 2012, Nr. 221.810).

Die Nichtigkeitsklage ist bezüglich des Beschlusses zur Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen mit Rückführung zur Grenze und bezüglich des Beschlusses zum Einreiseverbots unzulässig. Es ist deshalb nicht notwendig, sich zu der von der beklagten Partei bezüglich der Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen geltend gemachten Einrede der Unzulässigkeit wegen wiederholter Anweisung zu äußern.

4. Kurze Verhandlungen

Die Nichtigkeitsklage ist unzulässig. Da es Grund gibt, Artikel 36 des Königlichen Erlasses vom 21. Dezember 2006 zur Festlegung des Verfahrens vor dem Rat für Ausländerstreitsachen anzuwenden, wird der Aussetzungsantrag, als Akzessorium der Nichtigkeitsklage, zusammen mit der Nichtigkeitsklage abgewiesen. Es ist deshalb nicht notwendig, sich zu der von der beklagten Partei geltend gemachten Einrede der Unzulässigkeit des Aufsetzungsantrages zu äußern.

AUS DIESEN GRÜNDEN BESCHLIEßT DER RAT FÜR AUSLÄNDERSTREITSACHEN:

Einzigter Artikel

Der Aussetzungsantrag und die Nichtigkeitsklage werden abgewiesen.

Also in Brüssel in öffentlicher Sitzung am zweiten März zweitausend achtzehn verkündet von:

Frau I. VAN DEN BOSSCHE, diensttuender Präsidentin, Richterin für Ausländerstreitsachen,

Frau H. CALIKOGLU, beigeordneter Greffierin.

Die Greffierin,

Die Präsidentin,

H. CALIKOGLU

I. VAN DEN BOSSCHE